

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Juni 2018

580. Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; Totalrevision, Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 28. März 2018 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911) eröffnet. Im Kanton Zürich obliegt der Vollzug der Risikoaktivitätenverordnung der Volkswirtschaftsdirektion bzw. dessen Amt für Wirtschaft und Arbeit.

Die Totalrevision ist grundsätzlich zu begrüßen und es ist ihr zuzustimmen. Jedoch sollte der Katalog der gewerbsmässig angebotenen bewilligungspflichtigen Aktivitäten in Art. 4 Abs. 1 der Risikoaktivitätenverordnung um Mountainbiketouren mit grossem Gefahrenpotenzial ergänzt werden, da deren Ausübung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.91) besonderen Gefahren unterliegt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an aemterkonsultationen@baspo.admin.ch):

Mit Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie uns den Entwurf der Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüßen die Totalrevision im Grundsatz und beantragen eine Ergänzung. Die Aufhebung der Grenze eines Mindesteinkommens von Fr. 2300 pro Jahr für die Annahme einer Gewerbsmässigkeit (Art. 2 Risikoaktivitätenverordnung) sowie die Änderung der Voraussetzungen beim Verfahren betreffend Personen aus EU-/EFTA- bzw. Drittstaaten (Art. 17 Risikoaktivitätenverordnung) bringen Erleichterungen für den Vollzug, was wir begrüßen. Gegen die aufgrund von Praxiserfahrungen

vorgenommenen Änderungen betreffend die Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer (Art. 7 Risikoaktivitätenverordnung), Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer (Art. 8 Risikoaktivitätenverordnung) und Wanderleiterinnen und Wanderleiter (Art. 9 Risikoaktivitätenverordnung) erheben wir keine Einwendungen. Die Vereinfachung betreffend die Zertifizierung von Betrieben (Art. 12 ff. Risikoaktivitätenverordnung) ist zweckmässig. Auch die Gleichbehandlung von Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren (Art. 23 Risikoaktivitätenverordnung) erachten wir als sinnvoll, da der jeweilige Prüfungsaufwand der Behörde bei diesen beiden Vorgängen keine Erhebung von unterschiedlichen Gebühren rechtfertigt.

Wir begrüssen die Aufnahme der neuen Bewilligungskategorie «Wildwasserfahrten auf Fliessgewässern» (Art. 4 Abs. 1 Bst. k und Art. 10 Risikoaktivitätenverordnung), da es sich hierbei um eine Trendsportart handelt. Zudem beantragen wir, zu prüfen, ob auch das gewerbsmässige Anbieten von Mountainbiketouren mit grossem Gefahrenpotenzial einer Bewilligungspflicht zu unterstellen ist. Denn bei ausgesetzten Passagen oder Abfahrten mit hohem Tempo in gebirgigem Gelände besteht eine erhöhte Absturz-, Abrutsch- und Unfallgefahr. Daher bedarf es besonderer Kenntnisse und Sicherheitsvorkehrungen, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer derartiger Touren keinen Schaden nehmen. Da seit 2018 in diesem Bereich Eidgenössische Berufsprüfungen (eidg. dipl. Bikelehrer) angeboten werden und sich Mountainbiketouren grosser Beliebtheit erfreuen, ist die Aufnahme von Touren mit grossem Gefahrenpotenzial in den Katalog der bewilligungspflichtigen Aktivitäten von Art. 4 der Risikoaktivitätenverordnung zu prüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli